

99120002234000, 99120002234000

Preisüberwachung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8962974/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99120002234000, 99120002234000
Leistungsbezeichnung I	Preisüberwachung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Öffentliche Aufträge (120)
Verrichtungskennung	Ausübung (234)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Informationen zur öffentlichen Vergabe (2080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/preisg https://www.gesetze-im-internet.de/preisv_30_53/
Teaser	Preisrechtliche Prüfungen sollen dazu dienen, die öffentliche Hand vor überhöhten Preisen zu schützen.
Volltext	Preisrechtliche Prüfungen sind eine Aufgabe der öffentlichen Hand zur Wahrung angemessener Entgelte im öffentlichen Beschaffungswesen. Sie sind ein Teil des Wirtschaftsrechts. Die öffentliche Hand ist vor überhöhten Preisen zu schützen. Überhöht können Preise sein, falls • bei marktgängigen Leistungen gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber höhere Preise als gegenüber zivilen Kunden gefordert werden oder • bei Verträgen zu Selbstkostenpreisen, sofern die geforderten Preise die Kosten der Leistungserbringung (einschließlich Gewinn) übersteigen. Die Kosten sind dabei solche, die nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) angemessenen sind. Die Preisüberwachung (PÜ) Kiel ist als neutraler Gutachter auf Basis der Preisrechtsverordnung im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags oder im Wege der Amtshilfe für öffentliche Auftraggeber (zum Beispiel Bundeswehr) tätig. Ein Auftragnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde das Zustandekommen des Preises nachzuweisen. Geprüft werden Aufträge des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Dazu zählen neben Lieferungen und Leistungen, auch Mieten und Pachten. Preise von Bauleistungen werden nicht mehr geprüft (VO PR 1/72 aufgehoben 1999).
Erforderliche Unterlagen	• Vertrags- und Rechnungsunterlagen sowie • gegebenenfalls ein Prüfungsersuchen.
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Das Ersuchen muss nach Abschluss des Vertrages rechtzeitig im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das Preisrecht ist vom Preisangabenrecht zu unterscheiden. Weitere Informationen zum Vergaberecht öffentlicher Aufträge finden Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). https://bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html https://bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Einzelne Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen können diese Leistung nicht direkt in Anspruch nehmen. Nur der öffentliche Auftraggeber kann sich an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) wenden.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Preisüberwachung, Price monitoring